

Haushaltssatzung

der Hospitalstiftung Langenzenn für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl. 2008 S. 834) und des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Stadtrat der Stadt Langenzenn für die Hospitalstiftung Langenzenn folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 395.800,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 860.750,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 196.550,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 62.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Langenzenn, den 06.12.2022

S T A D T L A N G E N Z E N N
für die Hospitalstiftung Langenzenn

gezeichnet

Jürgen H a b e l
Erster Bürgermeister

Hinweis:

Die in der Sitzung des Stadtrates am 21.07.2022 beschlossene Haushaltssatzung 2022 der Hospitalstiftung Langenzenn mit ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Finanzverwaltung der Stadt Langenzenn, Friedrich-Ebert-Str. 7, Zimmer S 2.06, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Das Landratsamt Fürth hat mit Schreiben vom 02.12.2022, AZ 212-941-2022-120-319 TS/Ord die Haushaltssatzung genehmigt.